

AZ: 207.63



Stadt Laichingen



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Vormittagsbetreuung an der Erich-
Kästner-Gemeinschaftsschule, Außenstelle
Bleichberg, der Grundschule Machtolsheim
und der Grundschule Feldstetten

(Satzung zur Verlässlichen Grundschule)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Schulbetreuung	3
§ 4	Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses in der Verlässlichen Grundschule (Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung)	4
§ 5	Befristeter Ausschluss von der Betreuung	5
§ 6	Benutzungsgebühren	5
§ 7	Versicherungsschutz, Haftung	6
§ 8	Aufsichtspflicht	6
§ 9	Regelung in Krankheitsfällen	7
§ 10	Schließung der Betreuung	7
§ 11	Datenschutz	7
§ 12	Umsatzsteuer	7
§ 13	Inkrafttreten	8
Verfahrensvermerke		9
Anlage: Gebührenordnung		

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 16.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Laichingen bietet als freiwilliges Angebot bei genügender Beteiligung an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Laichingen als öffentliche Einrichtung eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an, sofern mindestens 3 Betreuungseinheiten pro Schule bzw. Außenstelle eingerichtet werden können. Pro Betreuungseinheit müssen mindestens 5 Schülerinnen und Schüler (SuS) verbindlich angemeldet sein, damit ein Betreuungsabschnitt zustande kommt. Eine Neueinrichtung kann nur zum jeweiligen neuen Schuljahr erfolgen. Sollten andere freie Träger die Betreuung übernehmen möchten, haben diese Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nur Kinder aufgenommen, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Laichingen besuchen.

§ 2 Aufgaben

Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule werden spielerische und kreative Aktivitäten durch städtische Betreuungskräfte angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den SuS Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.

§ 3 Schulbetreuung

(1) Die SuS können die Verlässliche Grundschule gegen Entrichtung einer Gebühr in Anspruch nehmen. Die Betreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres.

(2) Die Verlässliche Grundschule findet an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis unmittelbar zum Unterrichtsbeginn (spätestens bis zur zweiten Unterrichtsstunde) und unmittelbar ab Unterrichtsende (frühestens nach Pausenende vor der fünften Unterrichtsstunde) bis spätestens 14:00 Uhr statt.

(3) Die konkreten Betreuungszeiten für die einzelnen Wochentage werden jeweils zum neuen Schuljahr am 01.10., getrennt nach Standort, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

§ 4

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses in der Verlässlichen Grundschule (Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung)

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Anmeldung des/der Sorgeberechtigten. Mit Unterzeichnung der Anmeldung werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Verlässlichen Grundschule anerkannt. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen (§ 5) verweigert werden.

(1b) Die Anmeldung zur Betreuung ist vor Betreuungsbeginn schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Anmeldung ist zum 1. jedes Monats möglich.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Beendigung des Besuchs an der Grundschule, mit Wegzug, Wechsel auf eine andere Schule oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.

(3) Die Anmeldung zum Betreuungsangebot gilt grundsätzlich für ein Schuljahr. D.h. es muss für jedes Schuljahr eine erneute Anmeldung erfolgen. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres zu erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung des Schulträgers, eine Abmeldung bzw. Reduzierung des Betreuungsumfangs während des Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B. soziale Gründe, Arbeitslosigkeit eines Elternteils).

(4) Die Aufnahme für einen begrenzten Zeitraum ist in besonderen Fällen (z. B. in familiären Notsituationen) möglich (Kurzbetreuung). Die Aufnahme nur für einzelne Tage ist grundsätzlich möglich.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten nach zweimaligem befristeten Ausschluss i. S. d. § 5 oder wenn das Kind länger als 4

Wochen unentschuldigt fehlt. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 5

Befristeter Ausschluss von der Betreuung

(1) Ein ein- oder mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, z.B.:

- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
- überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
- Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe

(2) Bei befristetem Ausschluss sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.

§ 6

Benutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung der Verlässlichen Grundschule wird zur teilweisen Deckung eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr, wie in der Anlage (Gebührenordnung) dargestellt, erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die anmeldenden Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren für die Verlässliche Grundschule werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder scheidet das Kind im Laufe eines Monats aus, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.

(4) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4) für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(5) Die Benutzungsgebühren für die Verlässliche Grundschule sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. Die Gebühr ist auch während der Ferien (ausgenommen sind die Sommerferien) sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehendem Ausschluss oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Im September wird aufgrund der Sommerferien eine halbe Monatsgebühr erhoben.

(6) Die Benutzungsgebühren für die Verlässliche Grundschule werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(7) Die Gebührenschuld für die Verlässliche Grundschule wird jeweils zu Beginn des Kalendermonats des Veranlagungszeitraumes (§ 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(8) Bei Kurzzeitbetreuung in familiären Notsituationen (§ 4 Abs. 5) kann die Gebühr auch nach oder während der Betreuung per Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 7

Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

(2) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schüलगarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der SuS wird keine Haftung übernommen.

(3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung zuzuschließen.

§ 8

Aufsichtspflicht

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Verlässlichen Grundschule nicht möglich. Hier ist § 34 des IfSG anzuwenden.

(2) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Schließung der Betreuung

Aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Eltern werden hierüber so früh wie möglich unterrichtet.

§ 11

Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 12

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



Stadt Laichingen

Alb-Donau Kreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 22.09.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Schulbetreuungssatzung der Stadt Laichingen beschlossen.

2. Satzung zur Änderung der Schulbetreuungssatzung der Stadt Laichingen vom 16.09.2013

§ 1

Die Anlage zur Satzung der Verlässlichen Grundschule wird wie folgt geändert:
„Pro Kind und Betreuungseinheit in der Woche fallen 8 Euro im Monat an. Eine Betreuungseinheit geht von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn oder ab Unterrichtsende bis längstens 14.00 Uhr.

Betreuungseinheit/en pro Woche	Monatsbeitrag
1 Betreuungseinheit	8 Euro / Monat
2 Betreuungseinheiten	16 Euro / Monat
3 Betreuungseinheiten	24 Euro / Monat
4 Betreuungseinheiten	32 Euro / Monat
5 Betreuungseinheiten	40 Euro / Monat
6 Betreuungseinheiten	48 Euro / Monat
7 Betreuungseinheiten	56 Euro / Monat
8 Betreuungseinheiten	64 Euro / Monat
9 Betreuungseinheiten	72 Euro / Monat
10 Betreuungseinheiten	80 Euro / Monat

Die 5er Karte ergänzt das Betreuungsangebot entsprechend dem persönlichen Bedarf der Eltern an bis zu 5 Betreuungseinheiten.

Einmalige Kosten der Fünferkarte:

5 Betreuungseinheiten	15 Euro
-----------------------	---------

Hinweis:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Betreuungsangebot, ermäßigt sich die Gebühr für das jüngere Kind um 50%.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt

Laichingen, 23.09.2025

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

